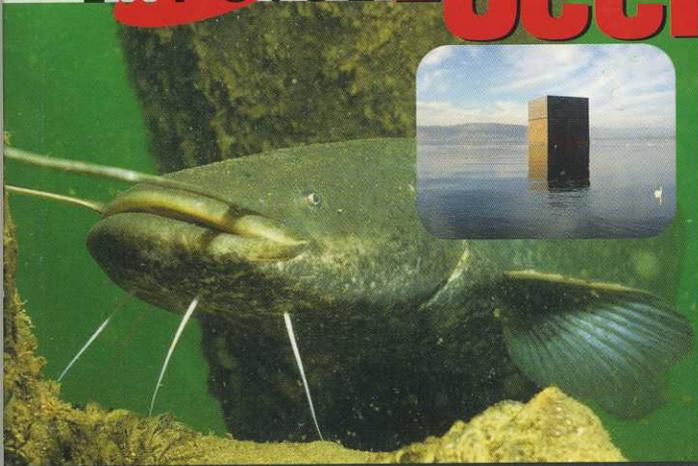


Nr. 9, September 2002
53. Jahrgang

Räuberreiche Seen



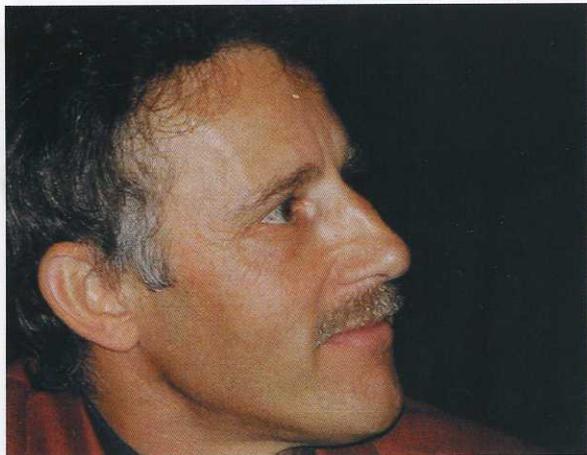
Prominente fischen für Kinder

| Schweiz sFr. 8.50 | Deutschland € 6.- | Österreich € 6.- | Luxemburg € 6.-



Bleibt die Regenbogenforelle verbannt?

Nach dem eindrücklichen «Tag der Regenbogenforelle», als am 9. Dezember 2000 über 1000 empörte Fischer in Buchs aufmarschierten, versprach das Buwal eine Überprüfung seiner restriktiven Politik. Seither lief zwar einiges hinter den Kulissen, aber konkret geschah am Alpenrhein leider gar nichts. Nun hat «Petri-Heil» Dr. Erich Staub, Leiter der Sektion Fischerei im Buwal, aus dem Busch geklopft.



Dr. Erich Staub vom Buwal zeichnet massgeblich verantwortlich für die unbefriedigende Regenbogenforellenpolitik des Bundes.

«Petri-Heil»: Wann erfolgt die versprochene Überprüfung der Regenbogenforellen-Bewirtschaftung im Alpenrhein?

Erich Staub: Hätte man uns nicht ausgebremst, wäre das Thema Regenbogenforelle (RBF) bereits im Herbst 2001 diskutiert worden. Beabsichtigt war nämlich, einige international anerkannte Experten zusammenzurufen und die Frage der RBF-Einsätze im Rahmen eines öffentlichen Hearings auszuleuchten. In diesem Hearing hätten die eingeladenen Fischereiexperten ihre Kenntnisse, Erfahrungen, Problemlösungen usw. zu RBF-Einsätzen in ihren Herkunftsländern (Alpenraum: Frankreich, Italien, Österreich, evtl. USA, Neuseeland) darlegen sollen.

In einem zweiten, im Feld stattfindenden Teil wollten wir die vorgeschlagenen Lösungsansätze an den konkre-

ten schweizerischen Fallbeispielen diskutieren (Alpenrhein, Wägitalersee usw.); hier sollte der Teilnehmerkreis auf die Experten, direkt Betroffenen (Kantone, Pächter, Vereine) und nationalen Vertreter (Bund, SFV) beschränkt bleiben.

Bei der Variante Hearing war es uns wichtig, dass einerseits eine öffentliche Diskussion stattfindet und dass andererseits bei der Diskussion der Fallbeispiele die Akteure eng einbezogen werden. Damit die Vorbereitung der ganzen Aktion nicht etwa BUWAL-lastig wird, hatten wir einem privaten Büro einen entsprechenden Auftrag erteilt.

«Petri-Heil»: Weshalb hat dann das BUWAL dieses Hearing und diese Begehungen nicht durchgeführt?

E. Staub: Wir wollten, dass die zugezogenen Experten von den Beteiligten (BUWAL, Kantone, SFV) gemeinsam bestimmt und deren Empfehlungen und Folgerungen als abschliessend anerkannt werden. Dies machte aber offenbar Mühe. So bemerkte der SFV, dass er die von ihm vorgeschlagene Variante Oberexpertise gegenüber der Variante Hearing vorziehe; auch liess er durchblicken, dass er seine Forderung nach einer Oberexpertise wieder aufnehmen werde, wenn die Folgerungen des Hearings nicht die von ihm erwünschten Aussagen brächten. Dies war eine derart schlechte Ausgangslage, dass wir die Vorbereitungsarbeiten für das Hearing wieder stoppten und den Auftrag an das private Büro rückgängig machten.

Was wir für dieses Jahr beabsichtigen ist eine schriftliche Befragung von Experten zum Thema RBF-Einsatz in offene Gewässer. Damit nehmen wir einerseits die ursprüngliche Forderung des SFV nach einer «Oberexpertise» wieder auf; andererseits sind wir aber vorwärtsorientiert, d.h. wir wollen nicht die alten Streitereien wieder aufleben lassen, sondern wir wollen die Fragen an die Experten auf künftige Lösungsansätze orientieren. Im Vergleich zur Variante Hearing werden hier aber die lokalen Akteure nicht unmittelbar einbezogen. Details zum Vorgehen wurden im März u.a. mit dem SFV besprochen.

«Petri-Heil»: Weshalb gelten in der Schweiz viel schärfere Vorschriften für den Besatz mit RBF als in Österreich?

E. Staub: In der Schweiz ist der Einsatz mit RBF in geschlossene Systeme (Bergseen, Anglerteiche, Fischzuchtanlagen) zulässig – für diese Gewässer sind somit die Fischereierlasse in Österreich und der Schweiz vergleichbar. In offenen Gewässersystemen ist der Besatz in der Schweiz allerdings nur erlaubt, wenn nachgewiesen werden kann, dass damit keine Gefährdung der einheimischen Flora und Fauna entsteht. Weil ein solcher Unschädlichkeits-Nachweis weder für den Alpenrhein und noch für seine Seitenkanäle vorliegt, war vor einigen Jahren ein Einsatzgesuch des Kantons St. Gallen erst vom BUWAL und dann im Rekursverfahren auch vom UVEK abgelehnt worden.

Damit sind wir beim Thema Unschädlichkeits-Nachweis. Ich weise darauf hin, dass beim Besatz von nichtheimischen Fischarten drei Kategorien unterschieden werden: Zur ersten Kategorie gehören Fischeinsätze in gewisse als «wenig problematisch» betrachtete Gewässer (z.B. RBF-Einsätze in Stauseen); diese wurden pauschal und für die ganze Schweiz bewilligt und deshalb von der Einzel-fall-Bewilligung ausgenommen. Zur zweiten Kategorie gehören bewilligungspflichtige Fischeinsätze in Gewässer, bei welchen ein Unschädlichkeits-Nachweis zwar schwierig zu führen und mit Unsicherheiten verbunden ist, bei welchen die Unsicherheit aber aufgrund bisheriger Erfahrungen zu Gunsten des Geschwärters ausgelegt werden kann (z.B. Fische für öffentliche Ausstellungen, die zwar Massnahmen gegen das Entwei-

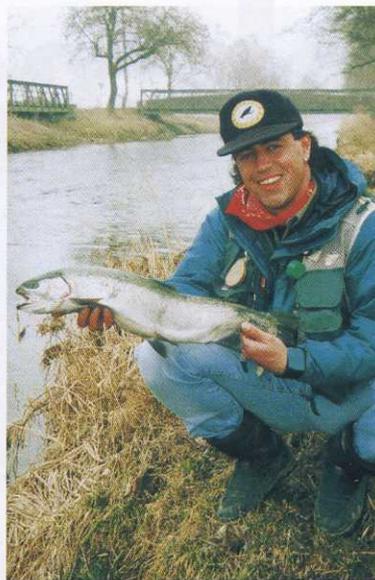
chen getroffen haben, bei denen aber technische Defekte oder Überschwemmungen trotzdem zu einem ungewollten Einsatz führen können). In die dritte Kategorie gehören alle übrigen Fischeinsätze (z.B. RBF-Einsätze in offene Gewässer). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Unsicherheit bezüglich Unschädlichkeits-Nachweis besonders gross ist (z.B. wegen der stetigen Abwanderungsmöglichkeit beim Einsatz in offene Gewässer). Für die dritte Kategorie spielt deshalb der Gedanke des Vorsorgeprinzips eine wichtige Rolle. Das Vorsorgeprinzip ist eine vorsichtige und vorausschauende Haltung; sie stützt sich auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt von Rio 1992. Diese Konvention wurde auch von Österreich ratifiziert, womit wir erneut feststellen können, dass die in Österreich und in der Schweiz geltenden Regelungen sehr ähnlich sind.

«Petri-Heil»: Trotzdem ist im grenzüberschreitenden Gewässern Alpenrhein noch nicht einheitlich geregelt. Stört Sie dies nicht?

E. Staub: Dass zwei Nachbarländer in einem Grenzfluss eine unterschiedliche RBF-Einsatzphilosophie vertreten, ist auch für mich ein ärgerlicher und unhaltbarer Zustand. Der Bund verlangt nämlich bei interkantonalen Grenzgewässern von den Kantonen harmonisierte Regelungen und droht sogar damit, diese Einheitlichkeit im Falle von Streitereien selber zu verfügen. Dieses Prinzip der Einheitlichkeit bei interkantonalen muss auch bei internationalen Grenzflüssen gelten. Im Gegensatz zu den anderen Grenzflüssen (Hochrhein, Doubs, Tresa) fehlt aber im Alpenrhein ein internationaler Fischereivertrag. Dies macht eine Einigung besonders schwierig. Um die heute unbefriedigende Situation zu lösen, wurde das Thema RBF verschiedentlich in der Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) diskutiert, und ich intervenierte als schweizerischer Bevollmächtigter schriftlich bei meinen österreichischen Kollegen. Eine Einigung konnte jedoch bisher nicht erzielt werden. Auch mit dem Inkrafttreten des neuen Fischereigesetzes für Vorarlberg (per 01.01.01) konnten die Differenzen nicht ausgeräumt werden. Im Vorfeld der diesjährigen IBKF läuft noch ein letzter Versuch, Vorarlberg auf die Haltung von Bayern, Baden-Württemberg, Fürstentum Liech-

tenstein, Graubünden, Thurgau und St. Gallen zu verpflichten.

Bei einer Lösung muss klar unterschieden werden zwischen dem internationalen Alpenrhein einerseits und den nationalen Binnenkanälen andererseits. Bei den RBF-Einsätzen im Alpenrhein ist das Verhältnis von eingesetzten RBF (grossteils Massfische) zu Rückfang derart gering, dass sich die Frage stellt, weshalb diese Einsätze nicht bereits aus marktwirtschaftlichen Überlegungen eingestellt werden. Für die Binnenkanäle muss eine separate Beurteilung vorgenommen werden. Hierzu ist vorgesehen, den erwähnten Experten auch einige Fragen zu Sinn und Aussagekraft eines möglichen Markierexperimentes mit RBF zu stellen.



Günter Feuerstein gehört zu den profiliertesten Vertretern der Fischer im Alpenrheintal, die schon lange praxisnahe, vernünftige Massnahmen am geschundenen Alpenfluss und seinen Nebengewässern fordern.

cjd

SFV-Stellungnahme

Im «Petri-Heil»-Interview macht Dr. Erich Staub den SFV für die enorme Verzögerung verantwortlich. Für die Kenner der Szene ist diese Aussage eines Vertreters des BUwal als verantwortliche Stelle ein weiteres, unrühmliches Ablenkungsmanöver.

Tatsache ist, dass

- der Direktor des BUWAL, Philippe Roch, im Schreiben vom 26. Januar 2001 an den SFV festgehalten hat, dass die Beurteilung des erlaubten Einsatzbereichs für die RBF auf objektiven und wissenschaftlich fundierten Untersuchungen basieren soll und die daraus resultierenden Lösungsansätze generell anwendbar sein, d.h. sie sollen das ganze Spektrum der Gewässertypen und die ganze Schweiz abdecken.

Genau wegen diesem generellen Lösungsansatz hat sich der SFV geweigert, zu einer solchen Lösung Hand zu bieten. Ich erinnere daran, dass es im Falle des Alpenrheins darum geht, die nach Meinung des SFV unhaltbaren Hypothesen und Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts Dr. Armin Peter beurteilen zu lassen. Dazu braucht es keine gesamtschweizerische Nabelschau;

- in einem weiteren Schreiben des BUWAL vom 15. November 2001 gegenüber dem SFV bestätigt wurde, dass auch die Fischereiverwaltung des Kantons St. Gallen an einer Lösung im Alpenrheingebiet im Rahmen eines internationalen Hearings kein grosses Interesse zeigte. Dieser Zusammenhang wurde vom BUWAL geflissentlich unterschlagen;

- das Gesuch des Kantons St. Gallen zum Regenbogenforellenbesatz in den nichtharmonisierten Einsatz-Bestimmungen auf der österreichischen und st. gallischen Seite der Grenzgewässer begründet ist. Aufgrund des fehlenden Staatsvertrags mit Österreich ist diese Divergenz jedoch Tatsache und dies wird auch so bleiben;

- das im Interview angetönte Markierexperiment auf der österreichischen Seite vom SFV strikte abgelehnt wird, denn dem SFV geht es in erster Linie darum, die von Dr. Armin Peter aufgestellten Hypothesen und Schlussfolgerungen in Sachen Konkurrenzierung Bachforelle/Regenbogenforelle entkräften zu lassen. Es geht dem SFV nicht darum, ob der auf österreichischer Seite getätigte Einsatz effizient und zielführend ist, denn der SFV lehnt aus grundsätzlichen Überlegungen den Besatz mit Massfischen in Fliessgewässern ab;

- der im Fischereigesetz verankerte Artikel 6 in der Praxis kaum praktikabel ist und somit einer einvernehmlichen Lösung diametral entgegensteht.

Am Meeting zwischen der BUWAL-Spitze und SFV-Vertretern am 15. März 2002 konnten jedoch in beiden Punkten Fortschritte erzielt werden, so dass wir guter Hoffnung sind, Anfangs 2003 mit den betroffenen Fischereiorganisationen aufgrund der Schlussfolgerungen und der Synthese aus der Expertenbefragung konkrete Massnahmen zu diskutieren und umzusetzen.

Martin Peter, Ressortleiter Artenschutz